



## Merkblatt für Geflügelhalter zu tierseuchenrechtlichen Vorschriften

Geflügelseuchen können schwere wirtschaftliche Schäden verursachen oder sogar – im Falle der Geflügelpest – die menschliche Gesundheit gefährden. Zum vorbeugenden Seuchenschutz gibt es daher eine ganze Reihe von Vorschriften, die von allen Geflügelhaltern beachtet werden müssen. Das gilt auch, wenn nur einzelne Tiere gehalten werden.

### Anzeige und Registrierung

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Puten, Wachteln oder Laufvögel) muss beim Veterinäramt angezeigt werden. Hierzu müssen der Name und die Anschrift des Halters, die Anzahl der gehaltenen Tiere, die Nutzungsart und der Standort der Haltung angegeben werden. Außerdem muss angegeben werden, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird. Die Meldung kann telefonisch (05171 – 401-6026) oder schriftlich an die o.a. Anschrift erfolgen. Auch Änderungen im Bestand sind unverzüglich anzuzeigen.

Wie für alle Nutztierbestände muss auch für Geflügelhalter von einer zentralen Stelle eine **Registriernummer** vergeben werden. Das Registrierungsverfahren, das auf einem vorgegebenen Vordruck beantragt werden muss, beinhaltet gleichzeitig die Anmeldung bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse. Bei dieser muss jährlich jeweils zum 01. Januar der vorhandene Nutztierbestand gemeldet werden.

### Bestandsregister

Wer Geflügel hält, muss ein Bestandsregister führen, in das unverzüglich folgendes eingetragen werden muss (ein Muster kann auf der Homepage des Landkreises Peine [www.landkreis-peine.de](http://www.landkreis-peine.de) heruntergeladen werden):

1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
3. für den Fall, dass bei gehaltenem Geflügel Todesfälle auftreten, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
4. für den Fall, dass mehr als 10 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
5. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

Das Register ist drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

### **Haltungseinrichtungen:**

Grundsätzlich darf Geflügel der oben genannten Arten im Freien gehalten werden.

Sofern es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, kann jedoch eine Aufstallung oder eine Haltung in einer überdachten Voliere angeordnet werden. Dies gilt insbesondere für Haltungen in der Nähe von Gewässern und Feuchtbiotopen, an denen freilebende Wat- und Wasservögel rasten oder brüten, sowie für Verdachts- oder Ausbruchsfälle von Geflügelpest. Es empfiehlt sich daher, auf den Fall einer Aufstallungsanordnung vorbereitet zu sein.

### **Freilandhaltungen:**

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

- a. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- b. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und

Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden

### **Allgemeine Vorschriften zur Seuchenfrüherkennung, -vorbeugung und –bekämpfung**

Geflügelpest und Newcastle Krankheit sind anzeigepflichtig. Schon der Verdacht des Ausbruches einer Seuche muss sofort beim Veterinäramt angezeigt werden.

Bei folgenden Ereignissen ist die Ursache unverzüglich durch einen Tierarzt feststellen zu lassen, der durch geeignete Untersuchungen eine Infektion mit dem hoch- oder niedrigpathogenen Geflügelpestvirus ausschließen muss:

- a. in einem Bestand von bis zu 100 Tieren verenden innerhalb von 24 Stunden mindestens 3 Tiere oder
- b. in einem Bestand von über 100 Tieren verenden innerhalb von 24 Stunden mehr als 2% der Tiere oder es kommt zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme oder
- c. in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, treten über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert auf

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

### **Impfungen gegen die Newcastle-Krankheit**

Hühner und Puten müssen durch einen Tierarzt in regelmäßigen Abständen von etwa 3 Monaten (je nach verwendetem Impfstoff) gegen die Newcastle-Krankheit geimpft werden. Sie dürfen nur dann erworben oder abgegeben werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der hervorgeht, dass die Tiere gegen die Newcastle-Krankheit geimpft sind (eine mündliche Versicherung des Ver-

käufers, dass die Tiere geimpft sind, genügt nicht!). Über die laufenden Impfungen müssen Nachweise geführt werden.

### **Untersuchungen auf Salmonelleninfektionen**

Legehennenhalter, die entweder mehr als 1000 Hennen halten oder Eier nicht nur direkt an Verbraucher oder örtliche Einzelhandelsgeschäfte abgeben, müssen jede Herde beginnend ab einem Alter von  $24 \pm 2$  Wochen alle 15 Wochen auf Salmonellenbefall untersuchen lassen.

### **Tierarzneimittelrechtliche Vorschriften**

Es müssen Nachweise über den Erwerb, die Aufbewahrung, den Verbleib und die Anwendung von **Tierarzneimitteln** geführt werden.

### **Biosicherheitsmaßnahmen in kleinen Beständen und Hobby-Geflügelhaltungen**

Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass:

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
4. Einrichtungen zum Waschen der Hände und zum Desinfizieren der Schuhe vorgehalten werden.

### **Biosicherheitsmaßnahmen in großen Beständen**

Werden in einem Geflügelbestand mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten, so hat der Tierhalter sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
4. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

5. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
6. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
7. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
8. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
9. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

### **Weitere Informationen**

Tierschutz- und lebensmittelrechtliche Vorschriften sowie solche für die Abgabe von Geflügel auf Märkten bzw. die Durchführung von Geflügelausstellungen können im Bedarfsfall im Veterinäramt erfragt werden.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an den Landkreis Peine, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.